Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6408

04. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/6039 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – RpflAnpG

A. Problem

Nach geltender Rechtslage muß in den neuen Ländern bei einer Gerichtsentscheidung mindestens ein Richter auf Lebenszeit oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit mitwirken, wenn ein Gericht in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig wird. Dies hat zu Schwierigkeiten bei der Besetzung der Kollegialspruchkörper insbesondere bei den Oberlandesgerichten für den Fall der Urlaubsabwesenheit des Vorsitzenden geführt.

Im Zuge der Novellierung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes sollen noch folgende Probleme gelöst werden:

Mit dem Jahressteuergesetz 1997 soll die Einheitsbewertung der Gewerbebetriebe entfallen. Der Einheitswert des Betriebsvermögens ist in zahlreichen Fällen für die Kostenberechnung in Handelsregistersachen und bei entsprechenden Beurkundungen Ausgangsgröße für die Geschäftswertbestimmung. Die Kostenvorschriften müssen deshalb mit dem Wegfall der Pflicht, Betriebseinheitswerte festzusetzen, bis Ende dieses Jahres an diese geänderte Rechtslage angepaßt werden.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1996 müssen bei Buchung einer Pauschalreise auch Anzahlungen auf den Reisepreis bis zu einer Höhe von 500 DM in den Versicherungsschutz und die Nachweispflicht des Reiseveranstalters miteinbezogen werden.

Im Rahmen des Umzugsbeschlusses der Bundesregierung wurde entschieden, daß die Aufgaben des Bundeszentralregisters von Berlin nach Bonn verlagert werden sollen. Die Umsetzung des Beschlusses macht eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes, wonach es künftig ausreicht, daß ein Richter auf Lebenszeit dem Spruchkörper angehört, gleich in welchem Land er ernannt wurde oder ob er von einem anderen Gericht abgeordnet wurde.

An die Stelle der bisherigen Berechnung der Geschäftswerte der Betriebseinheitswerte sollen im Gesetz festgelegte Geschäftswerte treten, deren Höhe sich zum Beispiel für Kapitalgesellschaften aus dem Grund- oder Stammkapital und bei offenen Handelsgesellschaften aus der Zahl der Gesellschafter ableitet.

Änderung des § 651 k BGB, um den Reisenden auch im Hinblick auf eine Anzahlung umfassenden Versicherungsschutz zu gewähren.

Regelung zur Sitzverlegung des Bundeszentralregisters von Berlin nach Bonn im Gleichklang mit dem Vollzug der Sitzverlegung der Bundesregierung von Bonn nach Berlin.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch den Einsatz von in den neuen Ländern auf Lebenszeit ernannten abgeordneten Richtern können sich vielmehr Ersparnisse ergeben, wenn dem abgeordneten Richter noch kein Beförderungsamt übertragen ist.

Die Änderung der Kostenordnung dürfte nach ersten Schätzungen der gerichtlichen Praxis keinen nennenswerten Einfluß auf die Einnahmen haben.

Durch die Änderung des § 651 k BGB werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Anzahlungen der Reisenden schon bisher – wenn auch zeitlich später – abzusichern sind.

Die Kosten der Verlagerung des Bundeszentralregisters von Berlin nach Bonn sind Teil der Gesamtkosten für die Verlagerung von Parlaments- und Regierungsfunktionen nach Berlin sowie der Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn, die seitens der Bundesregierung auf 20 Mrd. DM begrenzt worden sind. Eine spezifische Kostenschätzung für die Verlagerung des Bundeszentralregisters liegt noch nicht vor. Insbesondere können die Herrichtungskosten der für das Bundeszentralregister vorgesehenen Liegenschaft („Adenauerallee Nord") im gegenwärtigen Planungsstadium noch nicht beziffert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6039 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

‚Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG)
und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit" gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Anmeldungen zum Handelsregister, Eintragungen
in das Handelsregister

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister und Eintragungen in das Handelsregister ist Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. Erste Anmeldung oder Eintragung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grundkapital hinzuzurechnen;

2. erste Anmeldung oder Eintragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

4. Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über

a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluß über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluß über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;

b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);

5. erste Anmeldung oder Eintragung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 50 000 Deutsche Mark für den ersten und 25 000 Deutsche Mark für jeden weiteren persönlich haftenden Gesellschafter;

6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage, höchstens ein Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark, maßgebend;

7. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen und Eintragungen bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 7.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung oder Eintragung

1. eines Einzelkaufmanns oder eines Unternehmens nach § 36 des Handelsgesetzbuchs 50 000 Deutsche Mark;

2. einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 75 000 Deutsche Mark; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 25 000 Deutsche Mark;

3. einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 100 000 Deutsche Mark.

(4) Bei einer späteren Anmeldung oder Eintragung beträgt der Geschäftswert, wenn die Anmeldung

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, eins vom Hundert des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 50 000 Deutsche Mark und höchstens 1 000 000 Deutsche Mark;

2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 100 000 Deutsche Mark;

3. eine Personenhandelsgesellschaft betrifft, 50 000 DM; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern sind als Wert 25 000 Deutsche Mark für jeden eintretenden und ausscheidenden Gesellschafter anzunehmen;

4. einen Einzelkaufmann, ein Unternehmen nach § 36 des Handelsgesetzbuchs oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 50 000 Deutsche Mark.

(5) Der Geschäftswert nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 beträgt bei der Eintragung

1. einer Prokura oder deren Änderung höchstens 300 000 Deutsche Mark;
2. des Erlöschens einer Prokura höchstens 50 000 Deutsche Mark;
3. des Erlöschens einer Firma oder der Löschung einer Gesellschaft höchstens 400 000 Deutsche Mark.

(6) Betrifft die Anmeldung oder Eintragung eine Zweigniederlassung, so beträgt der Geschäftswert die Hälfte des nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Wertes. Betrifft die Anmeldung oder Eintragung mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der betroffenen Zweigniederlassungen zu ermitteln.

(7) Ist eine Anmeldung oder Eintragung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung oder Eintragung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 5 000 Deutsche Mark.

(8) Bei Eintragungen, für die nach § 79 Abs. 2 eine einheitliche Gebühr anzusetzen ist, werden die nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Werte zusammengerechnet."

2. § 26 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 26 a
Anmeldungen zum Partnerschaftsregister,
Eintragungen in das Partnerschaftsregister

Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister und Eintragungen in das Partnerschaftsregister gilt § 26, soweit er auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung findet, entsprechend."

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Beschlüsse von Organen bestimmter Gesellschaften".

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) § 26 Abs. 4 gilt entsprechend für Beschlüsse von Organen von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat."

4. § 28 wird aufgehoben.

5. § 29 wird § 28.

6. Nach dem neuen § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29
Sonstige Anmeldungen zu einem Register, sonstige Eintragungen in ein Register, Beurkundung von sonstigen Beschlüssen

Für sonstige Anmeldungen zu einem Register, für sonstige Eintragungen in ein Register und bei der Beurkundung von Beschlüssen (§ 47) bestimmt sich der Geschäftswert, wenn der Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, nach § 30 Abs. 2."

7. In § 39 Abs. 4 werden nach den Worten „10 Millionen Deutsche Mark" ein Komma und die Worte „in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 1 Million Deutsche Mark," eingefügt.

8. § 79 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Für Eintragungen auf Grund von Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und dasselbe Unternehmen betreffen, wird nur eine Gebühr erhoben; dies gilt nicht, soweit Eintragungen, die Prokuren betreffen, mit anderen Eintragungen zusammentreffen."

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch fünfhundert Deutsche Mark" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Berlin" durch das Wort „Bonn" ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(2) Die Sitzentscheidung nach Absatz 1 wird mit dem Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Nr. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) vollzogen. Bis dahin hat das Bundeszentralregister seinen Sitz in Berlin."

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, frühestens am 1. Januar 1997, in Kraft.'

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Dr. Dietrich Mahlo**	**Dr. Michael Luther**	**Hans-Joachim Hacker**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo, Dr. Michael Luther und Hans-Joachim Hacker

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – Drucksache 13/6039 – in seiner 138. Sitzung vom 14. November 1996 im vereinfachten Verfahren dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung vom 4. Dezember 1996 beraten. Die Koalitionsfraktionen haben zur Änderung weiterer Gesetze, nämlich der Kostenordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Bundeszentralregistergesetzes einen umfangreichen Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht. Die vorgeschlagenen Gesetzesnovellierungen sind insgesamt eilbedürftig und sollen noch in diesem Jahr verabschiedet werden, da andernfalls Nachteile für die durch die Regelungen Betroffenen zu befürchten sind. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes war daher in ein Artikelgesetz zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen haben unverändert Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden, so daß an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet wird. Der Rechtsausschuß hat sowohl gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes als auch gegen die neu hinzugekommenen Gesetzentwürfe zur Änderung der Kostenordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Bundeszentralregistergesetzes keine Einwände erhoben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/6039 – in der durch den Rechtsausschuß beschlossenen Fassung.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Zu Artikel 1 (Rechtspflege-Anpassungsgesetz)

Durch die Streichung der Wörter „bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit" in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes wird erreicht, daß Richter auf Lebenszeit, die an ein Gericht, das in der Besetzung mehrerer Richter entscheidet, abgeordnet sind, auch dann bei einer Entscheidung mitwirken können, wenn sie nicht bei diesem Gericht auf Lebenszeit ernannt sind.

2. Artikel 2 (Kostenordnung)

a) Allgemeines

Mit dem Jahressteuergesetz 1997 – Drucksache 13/4839 – soll die Einheitsbewertung der Gewerbebetriebe entfallen.

Der Einheitswert des Betriebsvermögens ist in zahlreichen Fällen für die Kostenberechnung in Handelsregistersachen und entsprechende Beurkundungen Ausgangsgröße für die Geschäftswertbestimmung (§ 26 der Kostenordnung). Die Kostenvorschriften müssen deshalb weitgehend neu gefaßt werden.

Es wird vorgeschlagen, anstelle der bisherigen Geschäftswerte auf der Grundlage der Betriebseinheitswerte für Einzelkaufleute, Unternehmen nach § 36 HGB, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und juristische Personen (§ 33 HGB) feste Werte, für offene Handelsgesellschaften Werte, deren Höhe sich nach der Zahl der Gesellschafter richtet, und für Kapitalgesellschaften aus dem Grund- oder Stammkapital abgeleitete Werte vorzusehen.

Da eine Neustrukturierung der entsprechenden Vorschriften wegen des Wegfalls des Betriebseinheitswertes unerläßlich ist, bietet es sich an, gleichzeitig bestehende Streitfragen zu klären und die Kostenberechnung spürbar zu vereinfachen.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den Nummern 1 und 8 (§§ 26 und 79 KostenO)

In dem neuen Absatz 1 sollen die Eintragungen und Anmeldungen mit bestimmtem Geldbetrag abschließend aufgezählt werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht mit Ausnahme der im folgenden dargestellten Problematik der ganz überwiegenden Praxis.

Die Frage, ob die Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über die bedingte Kapitalerhöhung oder über genehmigtes Kapital oder die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung eine Eintragung mit oder ohne bestimmten Geldbetrag im Sinne des § 26 KostO ist, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Während ein Teil der Gerichte lediglich die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung als Eintragung mit bestimmtem Geldbetrag behandelt, behandelt ein großer Teil sowohl die Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über die bedingte Kapitalerhöhung und über genehmigtes Kapital als auch die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung als solche mit einem bestimmten Geldbetrag. Sehr unterschiedlich sind die Meinungen hinsichtlich der Frage, ob die Eintragung der später angemeldeten Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen eine Eintragung mit bestimmtem Geldbetrag ist.

Da Gebühren, bei denen sich der Wert nach einem bestimmten Geldbetrag richtet, wesentlich höher sein können als Gebühren für Eintragungen ohne bestimmten Geldbetrag, ist die Gebührenbelastung des Unternehmens im Einzelfall sehr unterschiedlich.

Die Wirtschaftsverbände beklagen immer wieder, daß die Gebührenbelastung dann zu hoch sei, wenn beide Eintragungen als solche mit bestimmtem Geldbetrag behandelt würden. Bei einer bedingten Kapitalerhöhung um 50 Mio. DM beträgt eine Gebühr für eine Eintragung mit bestimmtem Geldbetrag 41 510 DM. Die Höchstgebühr für eine spätere Eintragung ohne bestimmten Geldbetrag beträgt dagegen lediglich 1 320 DM.

Die Streitfrage soll nunmehr dahin geklärt werden, daß die Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung oder über genehmigtes Kapital als Eintragung mit bestimmtem Geldbetrag, die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung als Eintragung ohne bestimmten Geldbetrag zu behandeln ist.

Darüber hinaus soll die außerordentlich schwierige und in der Praxis sehr zeitaufwendige Gebührenberechnung in Handelsregistersachen durch eine Neustrukturierung der §§ 26 und 79 KostenO spürbar vereinfacht werden.

Dies soll zunächst dadurch geschehen, daß in der vorgeschlagenen Regelung die Eintragungen mit bestimmtem Geldbetrag abschließend aufgezählt werden. Ferner soll an die Stelle der bisher bei Eintragungen mit bestimmtem Geldbetrag zu erhebenden einfachen und bei Eintragungen ohne bestimmten Geldbetrag zu erhebenden doppelten vollen Gebühr einheitlich eine einfache Gebühr treten. Deshalb sollen in § 79 Abs. 1 die Sätze 2 bis 5 aufgehoben werden. Die bei Eintragungen ohne bestimmten Geldbetrag geltende Stufenwertregelung, nach der derzeit bei Ersteintragungen der volle und bei späteren Eintragungen der halbe Geschäftswert zugrunde zu legen ist, soll ebenfalls durch einen einheitlichen Geschäftswert ersetzt werden.

Die Höhe des Geschäftswerts für Anmeldungen und Eintragungen ohne bestimmten Geldbetrag sollen in § 26 Abs. 2 bis 6 geregelt werden.

Nach Absatz 3 Nr. 1 soll für die Ersteintragung eines Einzelkaufmanns und eines Unternehmens nach § 36 HGB ein Festwert von 50 000 DM vorgesehen werden. Dies führt für die Eintragung zu einer Gebühr in Höhe von 160 DM. Für die Ersteintragung einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern ist in Nummer 2 ein Wert von 75 000 DM vorgesehen. Dieser Wert soll sich für jeden weiteren Gesellschafter um 25 000 DM erhöhen. Für die Ersteintragung einer juristischen Person (§ 33 HGB) wird in Nummer 3 ein Festwert von 100 000 DM vorgeschlagen.

Im einzelnen würde sich die vorgeschlagene Regelung wie folgt auswirken:

Ersteintragung

geltendes Recht			neues Recht	
einfache Gebühr	Wert des Betriebsvermögens	voller Geschäftswert	doppelte Gebühr	Geschäftswert
160	30 000	10 000	160	50 000
210	200 000	25 000	220	75 000
260	400 000	35 000	260	100 000
320	700 000	50 000	320	125 000

Für alle späteren Eintragungen ohne bestimmten Geldbetrag ist in Absatz 4 Nr. 1 für Kapitalgesellschaften ein Wert in Höhe von 1 % des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals vorgesehen, mindestens 50 000 DM und höchstens 1 Mio. DM, und in Nummer 2 für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ein fester Wert von 100 000 DM. In Nummer 3 ist für Personenhandelsgesellschaften ein Wert von 50 000 DM vorgesehen, bei Eintritt oder Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter mindestens jedoch 25 000 DM für jeden Gesellschafter. Für Einzelkaufleute, Unternehmen nach § 36 HGB und juristische Personen (§ 33 HGB) ist in Nummer 4 ein fester Wert von 50 000 DM vorgesehen.

Die in Absatz 5 enthaltenen Wertbegrenzungen bei bestimmten Eintragungen treten an die Stelle der derzeit in § 79 Abs. 2 geregelten Höchstgebühren. Die sich nach den Höchstwerten berechnenden Gebühren liegen mit Ausnahme der Eintragung des Erlöschens einer Prokura zur Erreichung gerundeter Werte etwas über den derzeit geltenden Höchstgebühren. Die Gebühr für das Eintragen des Erlöschens einer Prokura liegt unterhalb der geltenden Gebühr.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung, insbesondere unter Berücksichtigung des Vereinfachungseffekts, lassen sich ohne Erhebungen durch die Landesjustizverwaltungen nicht im einzelnen ermitteln. Die Höhe der vorgesehenen Werte ist jedoch so gewählt, daß sich die Auswirkungen wohl in überschaubaren Grenzen halten dürften.

Absatz 6 sieht für Eintragungen und Anmeldungen, die Zweigniederlassungen betreffen, eine Halbierung des sonst geltenden Wertes vor. Dieser Wert soll auf die betroffenen Zweigniederlassungen nach deren Anzahl aufgeteilt werden. Derzeit ist bei Zweigniederlassungen der Wert unter Berücksichtigung des Verhältnisses des auf die Unternehmensteile entfallenden Betriebskapitals zu ermitteln.

Absatz 7 entspricht dem geltenden Absatz 7.

Nach dem vorgesehenen Absatz 8 sollen die Werte zusammengerechnet werden, wenn bei Anmeldungen, die am selben Tag eingehen und dasselbe Unternehmen betreffen, nach § 79 Abs. 2 E nur eine Gebühr erhoben werden soll. Dies soll auch dann gelten, wenn es sich um Eintragungen ohne bestimmten Geldbetrag handelt.

Nach dem vorgeschlagenen § 79 Abs. 2 zweiter Halbsatz sollen Prokuren jedoch – wie nach geltendem Recht – gesondert abgerechnet werden.

Zu Nummer 2 (§ 26a KostenO)

Nach geltendem Recht verweist § 26a auf § 26. Dies bedeutet, daß grundsätzlich von dem Betriebseinheitswert auszugehen ist, weil kein bestimmter Geldbetrag in das Register eingetragen wird. Künftig soll § 26 zwischen Einzelkaufleuten und offenen Handelsgesellschaften unterscheiden. Deshalb soll auf § 26 mit der Maßgabe verwiesen werden, daß dieser entsprechend anzuwenden ist, soweit er für die offene Handelsgesellschaft gilt. Dies bedeutet für die Ersteintragung einen Mindestwert von 75 000 DM, der sich für den dritten und jeden weiteren Partner um 25 000 DM erhöht. Für spätere Eintragungen wäre ein Festwert von 50 000 DM zugrunde zu legen.

Zu Nummer 3 (§ 27 KostenO)

In der geltenden Vorschrift wird hinsichtlich des Geschäftswertes für Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat und die von Organen von Aktiengesellschaften, anderen Vereinigungen und Stiftungen, für deren Betriebsvermögen ein Einheitswert festgestellt wird, gefaßt werden, auf § 26 Abs. 3 verwiesen. An die Stelle des § 26 Abs. 3 soll Absatz 4 der neugefaßten Vorschrift treten. Danach soll – wie bisher – der Geschäftswert für spätere Eintragungen in das Handelsregister maßgebend sein.

Zu den Nummern 4 bis 6 (§§ 28 und 29 KostenO)

Der geltende § 28 soll aufgehoben und als § 29 neu gefaßt werden. Der geltende § 29 soll unverändert bleiben und § 28 werden.

Der neue § 29 soll – wie der geltende § 28 – die Fälle erfassen, die nicht durch die §§ 26 bis 28E geregelt werden. In diesen Fällen soll es bei der Verweisung auf § 30 Abs. 2 verbleiben.

Zu Nummer 7 (§ 39 KostenO)

Die geltende Regelung des § 26 Abs. 10 Satz 1 soll aus systematischen Gründen hierher übernommen werden. Da § 39 und der in bezug genommene § 38 Abs. 2 Nr. 7 nicht zwischen Eintragungen mit und ohne bestimmten Geldbetrag unterscheiden, ist eine Regelung entsprechend § 26 Abs. 10 Satz 2 nicht erforderlich.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Durch § 651k BGB ist Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen in das deutsche Recht umgesetzt worden. Nach Artikel 7 der Richtlinie hat der Reiseveranstalter nachzuweisen, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Entsprechend diesen Vorgaben hat der Reiseveranstalter nach § 651k Abs. 1 bis 3 BGB zugunsten des Reisenden eine Bankbürgschaft oder Versicherung zu beschaffen, die diese Risiken abdeckt. Den Nachweis dieser Absicherung hat der Reiseveranstalter gemäß § 651k Abs. 4 BGB grundsätzlich durch Übergabe eines Sicherungsscheines an den Reisenden zu führen. Von der vorherigen Übergabe eines Sicherungsscheins ist jedoch nach der geltenden Fassung des § 651k Abs. 4 BGB eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, höchstens 500 DM, ausgenommen; eine solche Anzahlung kann also auch ohne vorherige Übergabe eines Sicherungsscheins vom Reisenden verlangt werden. Diese Ausnahme kann nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen C/178/94, C/179/94, C/188/94 und C/190/94 nicht aufrechterhalten werden. Das Urteil führt unter Nummer 61 zur Sicherung von Anzahlungen des Reisenden folgendes aus:

„Auf die fünfte Frage ist deshalb zu antworten, daß dann, wenn ein Mitgliedstaat dem Veranstalter erlaubt, eine Anzahlung auf den Reisepreis bis zur Höhe von 10% des Reisepreises, höchstens 500 DM zu verlangen, der Schutzzweck des Artikels 7 der Richtlinie fordert, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters auch die Erstattung dieser Anzahlung sichergestellt ist."

Diesen Anforderungen genügt der geltende § 651k Abs. 4 BGB insoweit nicht, als hierin die Entgegennahme oder das Fordern einer Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, höchstens 500 DM, von der vorherigen Übergabe eines Sicherungsscheins freigestellt ist. Reisende, denen eine Anzahlung ohne Sicherungsschein abverlangt werden kann, laufen Gefahr, leer auszugehen, wenn es dem Reiseveranstalter vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses nicht mehr gelungen ist, die erforderliche Sicherheit zu beschaffen. Die in § 651k Abs. 4 BGB enthaltene Ausnahme ist daher zu beseitigen.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1991 im Rahmen ihrer Beschlußfassung zum Bericht des Arbeitsstabes Berlin/Bonn entschieden, daß die Aufgaben des Bundeszentralregisters von Berlin nach Bonn verlagert werden sollen (Drucksache 12/1832, S. 34).

Diese Verlagerung ist Teil der Gesamtkonzeption der Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands und bildet eine der Maßnahmen des Bundes zum Ausgleich für die Region Bonn.

Im zweiten Bericht des Arbeitsstabes Berlin/Bonn (Drucksache 12/1832, S. 34) war vorgesehen, daß das Bundeszentralregister nicht als selbständige Behörde bzw. selbständiger Behördenteil nach Bonn verlagert, sondern in Bonn „in ministerieller Form" als Teil des Bundesministeriums der Justiz fortgeführt wird. Dieser Planung entsprechend verzichtete man bei der Abfassung des Berlin/Bonn-Gesetzes (BGBl. 1994 I S. 918) bewußt darauf, das Bundeszentralregister in

den Katalog der gemäß § 7 des Berlin/Bonn-Gesetzes nach Bonn zu verlagernden Behörden aufzunehmen.

Eine Fortführung des Bundeszentralregisters in ministerieller Form würde die Zahl der ministeriellen Arbeitsplätze vermehren und damit den Bemühungen um einen „schlanken Staat", in dem Aufgaben möglichst dezentral erfüllt werden, widersprechen. Der vorliegende Antrag sieht daher keine Integration des Bundeszentralregisters in das Bundesministerium der Justiz vor, sondern beläßt es bei dessen gegenwärtiger Organisationsform (Dienststelle des Generalbundesanwalts).

Vollzogen werden soll die Verlagerung des Bundeszentralregisters – ebenso wie die im Berlin/Bonn-Gesetz vorgesehenen Verlagerungen – in zeitlicher Abstimmung mit dem Vollzug der Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages (Nummer 1 b des Änderungsantrags).

5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Datum des Inkrafttretens wurde dem voraussichtlichen Termin für das Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997 angepaßt.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Dr. Dietrich Mahlo	**Dr. Michael Luther**	**Hans-Joachim Hacker**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333